

// PENSIONSRÜCKSTELLUNGEN

Praxisleitfaden für Kommunen in Nordrhein-Westfalen

Herausgeber:

- // Kommunale Versorgungskassen Westfalen-Lippe, Münster
- // Rheinische Versorgungskassen, Köln

// Pensionsrückstellungen

Praxisleitfaden für Kommunen in Nordrhein-Westfalen

// Herausgeber

Kommunale Versorgungskassen Westfalen-Lippe, Münster
Rheinische Versorgungskassen, Köln

Inhaltsverzeichnis

- // 4 A. Einleitung
- // 5 B. Rechtliche Rahmenbedingungen für Pensionsverpflichtungen
- // 10 C. Pensionsverpflichtungen nach NKF als Passiva in der kommunalen Bilanz
- // 15 D. Auswirkungen auf den Haushalt des Kreises und der Gemeinden
- // 18 E. Finanzierung der Beamtenversorgung im Kommunalbereich
- // 30 F. Liquiditätsvorsorge bei den Kreisen
- // 32 G. Vergaberechtliche Aspekte
- // 36 H. Zusammenfassung
- // 37 I. Die Herausgeber im Überblick

A. Einleitung

Das Thema „Pensionsrückstellungen“ steht seit der Einführung des Neuen Kommunalen Finanzmanagements bei den kommunalen Entscheidungsträgern zunehmend auf der Agenda. Weil Bilanzierung allein keine Vorsorge ist, geht es jetzt darum, neben den bilanziellen Werten fungible Vermögenswerte zu schaffen. Es ist dabei nicht entscheidend, in Höhe der gesamten Pensionsrückstellungen verwertbares Kapital zu bilden oder das Risiko für jeden Beamten exakt abzusichern. Der Fokus der kommunalen Anstrengungen liegt vielmehr darauf, eine im Zeitablauf möglichst gleichmäßige und planbare Haushaltsbelastung sicherzustellen. Dadurch werden die Gesichtspunkte der Generationengerechtigkeit und der nachhaltigen Haushaltswirtschaft wirksam zur Geltung gebracht.

Landrätinnen und Landräte, Bürgermeisterinnen und Bürgermeister, Kämmerinnen und Kämmerer wissen, dass sie künftige Pensionen bereits heute in ihren Haushalten abbilden müssen. Es werden Rückstellungen gebildet, die den ohnehin oft schwierigen Haushaltsausgleich zusätzlich erschweren.

Doch nach welchen Vorgaben und Maßstäben erscheinen die Pensionsverpflichtungen in den kommunalen Bilanzen? Und welche Wege gibt es, für künftige Zahlungen rechtzeitig vorzusorgen? Eine Arbeitsgruppe des Finanzausschusses des Landkreistages Nordrhein-Westfalen hat die beiden kommunalen Versorgungskassen in Köln und Münster gebeten, die zentralen Fragestellungen aus ihrer Sicht zu beantworten. Diesem Wunsch kommen die Versorgungskassen mit diesem Praxisleitfaden gerne nach. Die Ausführungen gelten für Kreise, Städte und Gemeinden gleichermaßen. Sie setzen eigene Akzente und dienen der Versachlichung der zum Teil kontrovers geführten Diskussion.

Köln/Münster im Juli 2011

B. Rechtliche Rahmenbedingungen für Pensionsverpflichtungen

Gemeinden haben für Verbindlichkeiten, die dem Grunde oder der Höhe nach ungewiss sind, Rückstellungen in angemessener Höhe zu bilden (§ 88 GO NRW, § 53 KrO NRW). Diese Rückstellungen haben im NKF eine wichtige Funktion. Durch die Bilanzierung wird der Vorsorgebedarf für künftige Verpflichtungen transparent und nachvollziehbar.¹ Zu den Rückstellungen gehören auch Pensionsverpflichtungen. Sie sind auf der Passivseite der kommunalen Bilanz auszuweisen und dem Fremdkapital zuzurechnen (§ 41 Abs. 4 Nr. 3.1 GemHVO).

// Ausgangspunkt: § 36 Abs. 1 GemHVO

Die Einzelheiten zur Bildung von Pensionsrückstellungen ergeben sich aus § 36 Abs. 1 GemHVO. Danach gelten für Kommunen und für nach NKF bilanzierende Einrichtungen folgende Grundsätze:

- Rückstellungen sind sowohl für bestehende Versorgungsansprüche als auch für die Anwartschaften der aktiven Beamtinnen und Beamten zu bilden.
- Die Ermittlung erfolgt im Teilwertverfahren. Danach wird der Barwert der Verpflichtungen auf die einzelnen Dienstjahre verteilt mit dem Ziel, dass beim Eintritt in den Ruhestand der gesamte Barwert der zu erwartenden Pensionsleistungen als Rückstellung vorhanden ist.
- Es gilt ein Rechnungszinsfuß von 5 %.
- Als Grundlage für die Einzelbewertungen dienen die anerkannten Regeln der Versicherungsmathematik und entsprechende Richtwerttafeln.
- Einzubeziehen sind auch Rückstellungen für Beihilfeaufwendungen.

// Darstellung in Bilanz und Ergebnisplan

Im Rahmen der Bilanzierung ist es nicht notwendig, Pensionsverpflichtungen für aktive Beamte und Versorgungsempfänger getrennt anzusetzen. Diese Verfahrensweise hat sich in der Praxis durchgesetzt. Anders ist es jedoch im Ergebnisplan: Hier sind Veränderungen detailliert darzustellen.² Die Gemeinden sind haushaltsrechtlich gehalten, die Zuführungen bzw. Herabsetzungen bei den Personalaufwendungen und bei den Versorgungsaufwendungen getrennt auszuweisen.³

¹ NKF-Handreichung des Ministeriums für Inneres und Kommunales NRW, 4. Aufl., Stand September 2010, § 36 GemHVO, S. 1342

² NKF-Handreichung des Ministeriums für Inneres und Kommunales NRW, 4. Aufl., Stand September 2010, § 41 GemHVO, S. 1551

³ NKF-Handreichung des Ministeriums für Inneres und Kommunales NRW, 4. Aufl., Stand September 2010, § 88 GO NRW, S. 435; § 36 GemHVO, S. 1396

// Bilanzierung ist keine Vorsorge

Bedeutsam ist, dass die Gemeinden mit der Bilanzierung ihrer Pensionsverpflichtungen noch keine Vorsorge betreiben. Die Bilanzierung verdeutlicht lediglich, in welcher Höhe diese Verpflichtungen bestehen. Sie zeigt insofern den Vorsorgebedarf auf. Vorsorge im Blick auf künftige Pensionsverpflichtungen ist in erster Linie dadurch möglich, dass verwertbare Mittel gebildet und auf der Aktivseite der Bilanz ausgewiesen werden.

// Mitgliedschaft in einer kommunalen Versorgungskasse

Die Mitgliedschaft in einer kommunalen Versorgungskasse hat für sich allein genommen keinen Einfluss auf die Bilanzierung der Pensionsverpflichtungen. Da die Rheinischen Versorgungskassen und die Kommunalen Versorgungskassen Westfalen-Lippe die Beamtenpensionen im Umlageverfahren finanzieren, wird dadurch noch kein Kapital zur Finanzierung der künftigen Ruhegehälter angespart. Die Mitglieder der Kassen müssen ihre Pensionsverpflichtungen daher vollständig in der Bilanz ausweisen.⁴ Wenn die Mitglieder eine echte, darüber hinausgehende und mit Geld unterlegte Vorsorge betreiben wollen, haben sie allerdings die Möglichkeit, freiwillig Kapital in die Versorgungsfonds einzuzahlen, die bei den Versorgungskassen existieren. Im Ergebnis können sie so eine Teilkapitaldeckung ihrer Verpflichtungen herbeiführen.

// Saldierungsverbot

Betreibt eine Kommune Eigenvorsorge, indem sie Kapital für die künftigen Ruhegehaltsverpflichtungen ansammelt, so hat sie ihre Pensionsrückstellungen gleichwohl in vollem Umfang zu bilanzieren.⁵ Das ergibt sich aus dem haushaltsrechtlichen Saldierungsverbot (§ 41 Abs. 2 GemHVO), wonach eine Verrechnung von Aktiv- und Passivposten unzulässig ist. Es gilt also stets das Bruttoprinzip.

⁴ NKF-Handreichung des Ministeriums für Inneres und Kommunales NRW, 4. Aufl., Stand September 2010, § 41 GemHVO, S. 1554; Thurnes/Hainz, Pensionsrückstellungen in kommunalen Bilanzen nach dem Bilanzrechtsmodernisierungsgesetz (BilMoG), Der Gemeindehaushalt 2009, S. 175

⁵ NKF-Handreichung des Ministeriums für Inneres und Kommunales NRW, 4. Aufl., Stand September 2010, § 36 GemHVO, S. 1358f.

// Eigenbetriebe

Zunehmend werden kommunale Aufgaben auch außerhalb der klassischen Kernverwaltung wahrgenommen. Werden Beamte in wirtschaftlichen Unternehmen einer Gemeinde ohne Rechtspersönlichkeit eingesetzt, so richtet sich die Bilanzierung nach § 22 Abs. 3 der Eigenbetriebsverordnung. Danach sind Pensionsverpflichtungen im Eigenbetrieb als Rückstellung zu bilanzieren, soweit die Gemeinde ihren Eigenbetrieb nicht davon freigestellt hat. Im Übrigen wird § 36 Abs. 1 GemHVO für entsprechend anwendbar erklärt. Das bedeutet, dass der Eigenbetrieb seine Pensionsverpflichtungen nach den gleichen Maßstäben auszuweisen hat wie die Gemeinde selbst. Weitergehende Anforderungen, wie sie sich etwa aus dem HGB ergeben, gelten hier nicht. Gegenüber den komplexeren Vorgaben des HGB stellt die Behandlung der Pensionsrückstellungen nach § 36 GemHVO also für die Gemeinde und den Eigenbetrieb eine Vereinfachung dar.⁶

In der Literatur ist zum Teil darüber diskutiert worden, ob die strengen HGB-Anforderungen deshalb gelten, weil sie die Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung (GoB) beeinflussen. Diese Überlegung ist jedenfalls für die Rechtslage in NRW nicht zutreffend. Nach § 91 Abs. 2 GO NRW ist die Bewertung im Rahmen des Jahresabschlusses nur dann unter Anwendung der Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung vorzunehmen, soweit das Gesetz nichts anderes vorsieht. In NRW gibt es jedoch mit § 36 GemHVO eine Regelung für Pensionsrückstellungen, die die Rechtsanwendung für Kommunen und kommunale Einrichtungen vereinheitlicht. Deshalb haben die GoB für die Bewertung von Pensionsrückstellungen nach dem NKF keine Bedeutung. Die spezielle Regelung des § 36 GemHVO geht den allgemeinen GoB vor.⁷

⁶ GPA NRW, Info Oktober 2009

⁷ Ellerich/Radde, Kommunale Auswirkungen des BilMoG auf den kommunalen Jahresabschluss, Die Wirtschaftsprüfung 2009, S. 784; Poullie, KGST INFO 07/2009, S. 5

// Krankenhäuser ohne eigene Rechtspersönlichkeit

Gemeindliche Krankenhäuser ohne eigene Rechtspersönlichkeit sollen ihre Pensionsverpflichtungen ebenso ausweisen wie Eigenbetriebe, soweit die Gemeinde das Krankenhaus nicht gegen entsprechende Zahlungen von künftigen Versorgungsleistungen freistellt. Das ergibt sich aus § 18 Abs. 2 Gemeindekrankenhausbetriebsverordnung NRW, der auf § 36 Abs. 1 GemHVO verweist. Die strengeren Anforderungen des HGB gelten auch hier nicht.

// Kommunale Gesellschaften mit eigener Rechtspersönlichkeit

Wenn Beamte in einem rechtlich selbständigen Unternehmen einer Gemeinde (etwa AG oder GmbH) eingesetzt werden, bleiben die Pensionsansprüche gegenüber der Gemeinde als Dienstherrn bestehen. Denn Beamte könnten zwar zu einem anderen Dienstherrn wechseln, nicht aber zu einem privatwirtschaftlich organisierten Unternehmen, weil dieses nicht dienstherrenfähig ist. Deshalb hat die Gemeinde weiterhin für die „entliehenen“ Beamten Pensionsrückstellungen zu bilden.⁹ Sie hat gegenüber dem Unternehmen jedoch einen Freistellungsanspruch mit der Folge, dass auf Seiten des Unternehmens eine ungewisse Verbindlichkeit entsteht, die dort als sonstige Rückstellung anzusetzen ist.⁹

// Sonderfall: Die Anstalt öffentlichen Rechts – Geltung des HGB?

Schließlich besteht noch die Möglichkeit, dass ein Beamter bei einer Anstalt des öffentlichen Rechts beschäftigt ist, die hoheitliche Befugnisse ausübt und deshalb selbst dienstherrenfähig besitzt (§ 114a Abs. 9 GO NRW). Für die AöR finden die HGB-Vorschriften über die Bilanz,

⁹ NKF-Handreichung des Ministeriums für Inneres und Kommunales NRW, 4. Aufl., Stand September 2010, § 41 GemHVO, S. 1553

⁹ NKF-Handreichung des Ministeriums für Inneres und Kommunales NRW, 4. Aufl., Stand September 2010, § 36 GemHVO, S. 1356; IDW Stellungnahme zur Rechnungslegung: Bilanzierung und Bewertung von Pensionsverpflichtungen gegenüber Beamten und deren Hinterbliebenen, IDW RS HFA 23 Tz. 26

die Gewinn- und Verlustrechnung und die Bewertung sinngemäß Anwendung, soweit sich aus der Kommunalunternehmensverordnung nichts anderes ergibt (§ 22 Kommunalunternehmensverordnung NRW). Aus diesem Grund gelten für die Ermittlung der Pensionsrückstellungen die Vorschriften des HGB, wenn die AöR selbst Dienstherr von Beamten ist. Diese Vorschriften sind durch das Bilanzrechtsmodernisierungsgesetz vom 28.05.2009 verändert worden. Die wesentlichen Neuregelungen in diesem Zusammenhang sind:

- Die Pensionsverpflichtungen werden marktgerecht abgezinst. Der Zins orientiert sich an einer angenommenen Restlaufzeit von 15 Jahren und wird von der Deutschen Bundesbank monatlich festgelegt (§ 253 Abs. 2 HGB).¹⁰ Danach war für eine Bewertung zum 31.12.2010 beispielsweise ein Zinssatz von 5,15 % anzuwenden.
- Künftig absehbare Erhöhungen der Verpflichtungen in Form von Besoldungs- und Ruhegehaltsanpassungen sind zu berücksichtigen.
- Das zur Erfüllung künftiger Verpflichtung angesparte Vermögen vermindert – anders als nach NKF – die Pensionsverpflichtungen (Saldierungsgebot).
- Die neuen Vorschriften sind für Wirtschaftsjahre ab 2010 anzuwenden. Übergangsregelungen sind vorgesehen.

Erste Berechnungen haben ergeben, dass die nach den neuen Regelungen ermittelte Pensionsrückstellungen um 30–50 % höher ausfallen können als zuvor. Das liegt nicht nur am veränderten Zinssatz, sondern insbesondere daran, dass im Rahmen eines Trends künftig auch Besoldungs- und Ruhegehaltssteigerungen in die Ermittlung einbezogen werden.

¹⁰ vgl. die Abzinsungszinssätze nach § 253 Abs. 2 HGB, www.bundesbank.de unter „Statistik“ und „Zinsen“

C. Pensionsverpflichtungen nach NKF als Passiva in der kommunalen Bilanz

Die Kommunen sind verpflichtet, die Versorgungsanwartschaften ihrer aktiven Beamten und die Versorgungsansprüche ihrer Versorgungsempfänger zu bilanzieren. Durch die gesetzlich festgelegte Bilanzierungspflicht bekommen die Kommunen allerdings erstmals sehr plastisch vor Augen geführt, welchen gegenwärtigen Wert künftig anfallende Verpflichtungen haben und viele sind erstaunt über die Größenordnung dieser Bilanzposition. Relativ kleine Änderungen wie z. B. Beförderungen oder die Dynamisierung der Gehälter und Versorgungsbezüge können hier zu absolut hohen Abweichungen in der Bilanzposition Pensionsrückstellungen führen, weil sich die Ansprüche der Pensionäre an der jeweils zuletzt erreichten Besoldungshöhe orientieren. Die beiden kommunalen Versorgungskassen in NRW (Rheinischen Versorgungskassen (RVK) / Kommunale Versorgungskassen Westfalen-Lippe (kvw)) unterstützen ihre Mitglieder durch Bereitstellung der gutachtlich ermittelten Werte für die Höhe der Pensionsrückstellungen. Da die Versorgungskassen über die individuellen Daten jedes aktiven Beamten und jedes Pensionärs verfügen, können sie eine passgenaue Berechnung der Pensionsrückstellungen für aktive Beamte wie für Pensionäre vornehmen.

// Pensionsrückstellung

- Die Bildung von Pensionsrückstellungen ist für Unternehmen, die eine Direktversorgung zusagen, seit langem üblich. Sie ist das bilanztechnische Instrument zur Berücksichtigung von Pensionsverpflichtungen gegenüber versorgungsberechtigten Personen. Diese Verpflichtungen entstehen, wenn Unternehmen ihren Mitarbeitern die Zusage geben, ihnen bei Beendigung der Beschäftigung einmalige oder wiederkehrende Leistungen zu gewähren. Dabei schließt die Pensionszusage die Versorgung bei Invalidität und von Hinterbliebenen häufig mit ein. Gleiches gilt für die beamtenrechtlichen Versorgungszusagen der Kommunen an ihre Beamten.

// Bilanzieller Ausweis der Pensionsrückstellung

- Der ungekürzte Wert der bestehenden Pensionsverpflichtungen ist auf der Passivseite der Bilanz auszuweisen. Die Rückstellungen dürfen dabei nicht mit bestehenden Ansprüchen aus Rückdeckungsversicherungen saldiert werden, sondern sind separat zu bilanzieren.

Nach den analogen handelsrechtlichen Vorschriften sind Rentenverpflichtungen mit ihrem Barwert anzusetzen. Der Barwert stellt dabei den Gegenwartswert zukünftig fälliger Leistungen dar, der durch Abzinsung ermittelt wird.

// Aufbau einer Pensionsrückstellung im Zeitablauf

- In Anlehnung an das Steuerrecht darf eine Pensionsrückstellung höchstens mit dem Teilwert der Verpflichtung in Ansatz gebracht werden, der dem Barwert der künftigen Pensionsleistung entspricht. Das Teilwertverfahren sieht den Aufbau der Pensionsrückstellung durch die regelmäßige Bereitstellung konstanter Summen über die Dauer des aktiven Dienstverhältnisses vor. Ausgehend vom Barwert der Verpflichtung wird ermittelt, welche Summe ab dem Finanzierungsbeginn jährlich in konstanter Höhe zu zahlen wäre, um bis zur Pensionierung den vollen Barwert der Pensionsverpflichtung angespart zu haben. Ändert sich jedoch die Höhe der erreichbaren Pension durch Dynamisierung oder Beförderung, so wirkt sich dies unmittelbar auf die Höhe des Barwertes aus, so dass auch die jährlich über die Gewinn- und Verlustrechnung bereitzustellende Summe ansteigt. Der Anstieg fällt hierbei umso deutlicher aus, je älter der zu befördernde Beamte zum Zeitpunkt der Beförderung bereits ist, weil der Aufbau der zusätzlichen Rückstellung sich dann in nur noch wenigen Jahren vollziehen muss.
- Das Teilwertverfahren unterstellt, dass diese neu ermittelte jährliche Summe bereits seit Finanzierungsbeginn gezahlt wurde, so dass sich auch der bereits erreichte Teilwert entsprechend erhöht.
- Für Pensionäre und Hinterbliebene erfolgt ein sukzessiver Abbau der vorher gebildeten Rückstellungen. Aber auch hier wird unterstellt, dass sich der Barwert noch über die aus den Richttafeln entnommene Zeit verzinst. Der Verzinsung des erreichten Barwertes steht hier die Minderung der Rückstellung durch die Auszahlung der Leistung gegenüber.

// Beginn des Aufbaus der Pensionsrückstellung

- Eine Pensionsrückstellung ist erstmals in dem Wirtschaftsjahr zu bilden, in dem die Versorgungszusage erteilt worden ist – und zwar auch dann, wenn die Körperschaft sich einer Beamtenversorgungskasse oder einer Beamtenpensionsversicherung bedient. Damit ist der Finanzierungsbeginn grundsätzlich der Beginn des Dienstverhältnisses. Anders als die einkommensteuerrechtlichen Regelungen sieht das NKF kein Mindestalter für den Beginn des Aufbaus der Pensionsrückstellung vor.

// Versicherungsmathematische Ermittlung der Pensionsrückstellung

- Bei der Berechnung des Teilwertes einer Pensionsverpflichtung sind die anerkannten Regeln der Versicherungsmathematik anzuwenden. Der Teilwert entspricht dabei dem Barwert der künftigen Versorgungsleistungen abzüglich der sich noch ergebenden gleichmäßigen Jahresbeträge bis zum Ausscheiden des Beamten aus der aktiven Laufbahn. Die künftigen Leistungen an Pensionäre und Hinterbliebene werden mit der Wahrscheinlichkeit ihres Eintretens gewichtet. Diese Wahrscheinlichkeiten ergeben sich aus den biometrischen Rechnungsgrundlagen wie der Annahme zu Sterblichkeiten, Invalidisierungswahrscheinlichkeiten, Verheiratungswahrscheinlichkeiten, Altersdifferenzen von Ehepartnern. Für die aktuellen Berechnungen werden die vom Bundesfinanzministerium steuerlich anerkannten Richttafeln 2005 G von Professor Klaus Heubeck angewendet. Diese Tafeln berücksichtigen neuere Statistiken zu den vg. Wahrscheinlichkeiten. Der Buchstabe „G“ steht für Generationentafel, die die einzelnen Wahrscheinlichkeiten nicht nur nach Alter und Geschlecht differenziert, sondern auch nach dem Geburtsjahr wiedergibt, so

dass die Bewertung „generationengerechter“ erfolgt. Ebenso ist damit die deutliche Tendenz zur Verlängerung der Lebenserwartung berücksichtigt.

- Als Rechnungszins gibt das NKF-Gesetz den Wert von 5 % für die Abzinsung im Rahmen der Berechnung des Barwertes vor – unabhängig davon, ob eine derart hohe Verzinsung bei den auf der Aktivseite der Bilanz ausgewiesenen Vermögenswerten zu erzielen ist (s. § 36 Abs. 1 GemH-VO NRW). Ob diese Art der Barwertermittlung auch künftigen Bilanzierungsstandards standhält, bleibt abzuwarten.

// Ermittlung der Beihilferückstellung

- Ausgangsbasis für die Bestimmung der Rückstellung sind sog. Kopfschadenpauschalen, die regelmäßig von der Bundesanstalt für Finanzdienstleistungsaufsicht (BaFin) veröffentlicht werden. Diese Statistiken bilden im Übrigen auch die Kalkulationsgrundlage für die Tarife der privaten Krankenversicherer. Ein Bezug der Beihilfeaufwendungen zu Bezügen o.ä. wäre nicht realistisch, da Krankheitskosten nicht einkommensabhängig sind.

Berücksichtigt werden die Statistiken zur alters- und geschlechtsabhängigen Schadenhöhe in den Bereichen Zahnersatz, ambulante Behandlung und stationäre Behandlung im Mehrbettzimmer.

In die Bewertung gehen nur die Beihilfezahlungen ein, die ab Eintritt des Versorgungsfalls zu erbringen sind. Die während der aktiven Dienstzeit anfallenden Beihilfen werden als laufende Personalkosten angesehen.

// Pensionsverpflichtungen als ungewisse kommunale Schulden

- Die Versorgungszusage gegenüber einem Beamten bedeutet für die Kommune eine echte Schuld. Pensionsrückstellungen sind keineswegs „eigenkapitalähnlich“, sondern stellen in der Aufbauphase ungewisse Schulden gegenüber den Beamten dar. Der berechnete Aufwand wird bei Bildung der Rückstellung nicht sofort, sondern erst bei der – oft erst nach Jahrzehnten – fälligen Pension zahlungswirksam.

// Versorgungslastenteilung gemäß § 107 b BeamtVG, nach dem Versorgungslastenverteilungsgesetz NRW oder dem Staatsvertrag zur Versorgungslastenteilung

- Die Aufteilung von Versorgungsleistungen unter Berücksichtigung der unterschiedlichen Rechtsvorschriften mit ihren verschiedenen Beteiligungsvoraussetzungen ist sowohl beim abgebenden als auch beim aufnehmenden Dienstherrn in der Bilanz auszuweisen.

Die Verpflichtung gegenüber dem aufnehmenden Dienstherrn hat der abgebende Dienstherr allerdings nicht bei dem Bilanzposten „Pensionsrückstellungen“, sondern bei den „sonstigen Rückstellungen“ auszuweisen. Umgekehrt hat der aufnehmende Dienstherr eine entsprechende Forderung in die Bilanz einzustellen. Eine tatsächliche Verrechnung der Versorgungsleistungen zwischen den jeweiligen Dienstherrn erfolgt nach Eintritt des Versorgungsfalls durch die Versorgungskassen.

D. Auswirkungen auf den Haushalt des Kreises und der Gemeinden

Eine kommunale Bilanz gibt auf der Aktivseite Auskunft über die Verwendung des Vermögens und auf der Passivseite Auskunft über dessen Herkunft. Wurden im kameralen Haushaltssystem nur Ein- und Auszahlungen gebucht, finden im NKF zur Darstellung des vollständigen Ressourcenverbrauchs nunmehr auch nicht zahlungswirksame Aufwände Berücksichtigung.

Einen wesentlichen Bestandteil dieser nicht zahlungswirksamen Aufwände auf der Passivseite der Bilanz stellen die Rückstellungen dar. Diese sind zu bilden für Verpflichtungen, deren Eintritt dem Grunde nach zu erwarten ist, deren Höhe und Fälligkeitstermin jedoch noch ungewiss, aber dennoch ausreichend sicher sind, die wirtschaftliche Ursache aber bereits eingetreten ist.

Hinsichtlich des zeitlichen Eintritts der Beamtenversorgung ist zwischen der Anwartschaftsphase und dem Ruhestand zu unterscheiden. Dabei umfasst die Anwartschaftsphase die aktive Dienstzeit des Beamten, in der er über die Dauer seiner Dienstjahre sukzessive den Anspruch auf Pensionsleistungen aufbaut. Der Ruhestand beginnt mit dem Zeitpunkt der Pensionierung und der erstmaligen Auszahlung der entsprechenden Versorgungsbezüge.

Die Höhe der anzusetzenden Pensionsrückstellung und der anfallende Betrag an Versorgungsauszahlungen bestimmen die Verteilung der Aufwendungen aus Versorgungsverpflichtungen in der Ergebnisrechnung der jeweiligen Haushaltsjahre. Dabei entstehen haushaltsmäßige Aufwendungen vom Zeitpunkt des Erwerbs von Versorgungsanwartschaften bis zum Zeitpunkt der letzten Zahlung von Pensionsleistungen.

Für Beamte in der Anwartschaftsphase ist der Pensionsrückstellung jährlich der Betrag zuzuführen, der dem Anteil des laufenden Jahres an der voraussichtlichen Gesamtpension entspricht. Es handelt sich um Aufwand zur Erhöhung der Pensionsrückstellungen. Mit Beginn des eigentlichen Versorgungsfalls wird die Rückstellung ab dem Haushaltsjahr sukzessive durch Inanspruchnahme verringert. Dies geschieht aufwandsneutral und führt dazu, dass der Barwert der laufenden Pensionen am Jahresende den zum Jahresanfang vorhandenen Rückstellungsbetrag unterschreitet. Hierbei wird nach der entsprechenden NKF-Regelung die Pensionsrückstellung nach der versicherungsmathematischen Auflösungsmethode jährlich um den Differenzbetrag reduziert. Stellt sich nachträglich heraus, dass in Vorjahren gebildete Pensionsrückstellungen nicht mehr benötigt werden – etwa weil ein Beamter während des Dienstes hinterbliebenenlos verstorben ist – werden in diesem Umfang Erträge aus der Auflösung von Pensionsrückstellungen im laufenden

Jahresabschluss über die Gewinn- und Verlustrechnung generiert. Da Letzteres eher ein Sonderfall ist, wird man in aller Regel per Saldo jährlich aufwandswirksame Zuführungen haben.

Nach den Vorgaben des NKF werden also im Jahresabschluss einer Kommune während der Anwartschaftsphase die gesamten entstehenden Personalaufwendungen des Haushaltsjahres nachgewiesen und nicht ein Jahresergebnis gezeigt, das nur Personalaufwendungen im Umfang der aktuell zu erbringenden Zahlungsleistungen enthält. Das Jahresergebnis berücksichtigt also alle nach NKF-Vorschrift anfallenden Aufwendungen für die Versorgung der Beamten, auch wenn die tatsächlichen Zahlungsleistungen gegenüber diesem Personenkreis erst zukünftig zu erbringen sind.

Die zu bildenden Pensionsrückstellungen stellen im NKF-Haushalt Aufwendungen dar und belasten damit den Haushaltsausgleich im Jahr der Bildung. Die tatsächlichen Auszahlungen an die zukünftigen Pensionäre sind jedoch durch die korrespondierende Inanspruchnahme der Rückstellungen in gleicher Höhe in den jeweiligen Haushaltsjahren, in denen die Auszahlungen erfolgen, aufwandsneutral. Es handelt sich somit im Hinblick auf die intergenerative Gerechtigkeit um ein zeitgerechtes Vorziehen der Aufwendungen, denn für die zukünftigen Empfänger der Pensionen werden heute bereits Rückstellungen aufgebaut.

Vorhandene Pensionsansprüche und dafür gebildete Rückstellungen belasten somit die Ergebnisrechnung der nachfolgenden Haushaltsjahre grundsätzlich nicht mehr. Nachfolgende Pensionszahlungen für diese Ansprüche verursachen keinen Aufwand, sondern werden durch Inanspruchnahme der dafür gebildeten Rückstellungen gespeist.

Im kameralen Haushalt waren Rückstellungen nicht vorgesehen. Eine Belastung des Haushaltsausgleichs erfolgte hier durch die tatsächlich zu zahlenden Pensionsleistungen.

Durch den Ausweis der nicht zahlungswirksamen Aufwendungen (z. B. Abschreibungen, Rückstellungen) in der kommunalen Bilanz sollen die grundsätzlichen Ziele des NKF, wie z. B.

- Förderung nachhaltiger Haushaltswirtschaft und intergenerativer Gerechtigkeit
- Transparenz im kommunalen Haushalt für Bürgerinnen und Bürger erreicht werden.

Hier ist zunächst einmal positiv zu bewerten, dass die Kommunen durch die Darstellung der tatsächlichen Schulden und Verbindlichkeiten gezwungen sind, u.a. auch Rechenschaft über das Ausmaß der künftigen Versorgungslasten abzulegen.

Allerdings stellt z. B. die Finanzierung von Pensionsleistungen auch ein erhebliches Problem für die Haushaltsbewirtschaftung im NKF dar. Zwar ist die Auszahlung der Pensionen im NKF erfolgsneutral, die benötigten finanziellen Mittel sind jedoch aus den laufenden Einnahmen zu finanzieren, wenn den auf der Passivseite der Bilanz gebildeten Pensionsrückstellungen auf der Aktivseite keine adäquaten Gegenpositionen zur Rückdeckung gegenüber stehen. Hier können lediglich das Anlagevermögen bzw. die liquiden Mittel herangezogen werden, wobei das Anlagevermögen meist aus Vermögen besteht, das wenig fungibel und damit nicht verwertbar ist. Ohne rückdeckungsfähige bzw. anlagefähige Aktiva ist auch die Erwirtschaftung des fiktiven Rechnungszinses, welcher der Ermittlung der Rückstellungshöhe zugrunde liegt, nicht möglich. Sollte der Rechnungszins von 5 % nicht erwirtschaftet werden können, ergibt sich ggf. noch ein zusätzlicher Nachfinanzierungsbedarf. Auch vor dem Hintergrund der demografischen Entwicklung und den damit verbundenen stark steigenden Pensionslasten in künftigen Haushaltsjahren gelingt den Kommunen in Zukunft eine auskömmliche Finanzierung auf diesem Wege wohl nicht mehr. Daher steht es außer Frage, dass eine rechtzeitige, **echte** Vorsorge für die Finanzierung der zukünftigen Pensionslasten in künftigen Haushaltsjahren zu treffen ist.

E. Finanzierung der Beamtenversorgung im Kommunalbereich

// Ausgangslage

Angesichts der steigenden Ausgaben für die Altersversorgung wird seit Jahren eine Diskussion in der Öffentlichkeit darüber geführt, wie die Finanzierung dieser Versorgungsleistungen in der Zukunft bewältigt werden kann. Im Blickpunkt stehen dabei insbesondere auch die Aufwendungen für die Versorgung der Beamtinnen und Beamten.

Von den erwarteten Ausgabensteigerungen in der Zukunft werden in erster Linie die Länder betroffen sein; im kommunalen Bereich sind weitaus geringere Belastungen zu erwarten.

Bundesweit befassen sich die kommunalen Versorgungskassen bereits seit 1998 mit der Frage, ob die bisherigen Methoden der Finanzierung und ihre Handhabung im Bereich der Altersversorgung des öffentlichen Dienstes den veränderten Rahmenbedingungen noch gerecht werden und welche Veränderungen ggf. in Betracht zu ziehen sind. Durch die Einführung des Neuen Kommunalen Finanzmanagements und der damit verbundenen Passivierung von Pensions- und Beihilfeverpflichtungen hat dieses Thema weiter an Aktualität gewonnen.

Die Versorgungskassen haben aus der bisherigen Diskussion folgende Kernaussagen herausgearbeitet:

- Aus Gründen der Risikostreuung sollte ein Alterssicherungssystem nicht nur auf ein Finanzierungsprinzip vertrauen, sondern als ein „Hybridsystem“ immer aus einer Mischung aus Umlage- und Kapitaldeckungsverfahren bestehen.
- Unter dem Aspekt der Belastungsverstetigung erscheint bei dem von den Beamtenversorgungskassen praktizierten Umlageverfahren eine Erhöhung der Kapitaldeckung wünschenswert.
- Ein Übergang zu einer vollkapitalgedeckten Finanzierung der Leistungen ist angesichts der angespannten Haushaltslage für die allermeisten Kommunen unmöglich und auch wegen der rechtlichen Insolvenzfestigkeit der Kommunen nicht erforderlich. Das gilt auch für die Finanzierung der kommunalen Altersversorgung über private Versicherungen.
- Nicht die Ausfinanzierung, sondern die Ko-Finanzierung durch Bildung von Kapitalpolstern in Rahmen der bestehenden Umlageverfahren ist die einzig realistische Alternative. Diese Ko-Finanzierung kann durch individuelle Kapitalbildung innerhalb oder außerhalb einer Umlagegemeinschaft verstärkt werden.

- Ein solches Finanzierungssystem ist so auszugestalten, dass die für die Versorgung aufgebauten Mittel nicht zweckentfremdet werden können und dass eine möglichst gleichmäßige Belastung der Generationen erfolgt.

// Möglichkeiten...

Die tatsächliche jährliche finanzielle Belastung durch die Pensionszahlungen ist aufgrund von versicherungsmathematischen Vorausberechnungen, die die Versorgungskassen ihren Mitgliedern zur Verfügung stellen, annäherungsweise bekannt. Solange die Beamtenpensionen aus den jährlich zur Verfügung stehenden allgemeinen Deckungsmitteln finanziert werden, gelten sie als unabweisbar und sind von daher weder dem Grunde noch der Höhe nach disponibel. Der einzige Spielraum, der sich für eine Kommune ergibt, besteht darin, den Aufwand für diese Verpflichtung zeitlich nach vorne zu verlegen.

Die Höhe der Versorgungsleistungen – und damit die künftigen Versorgungsaufwendungen – werden ausschließlich durch das materielle Versorgungsrecht bestimmt. Es ist ein Trugschluss, annehmen zu wollen, die Versorgungslasten ließen sich z. B. durch einen Kapitalaufbau oder über eine Rückdeckungsversicherung preiswerter finanzieren. Die Finanzierungsverfahren berühren die Höhe der Versorgungsaufwendungen nicht, sondern nur den Zeitpunkt, wann die Mittel aufgebracht werden müssen.

// Wie unterstützen die Versorgungskassen diesbezüglich ihre Mitglieder?

Die kommunalen Versorgungskassen befassen sich traditionell mit der Berechnung und Auszahlung von Versorgungsbezügen. Im Zuge der sich verstärkenden Diskussion um die dauerhafte Finanzierbarkeit dieser Verpflichtungen aus der Beamtenversorgung haben sie seit einigen Jahren ihr Dienstleistungsspektrum wesentlich erweitert.

Hierbei greifen verschiedene Komponenten wie Bausteine ineinander, so dass für die Mitgliedskommunen ein bedarfsgerechtes „Dienstleistungspaket“ rund um die Beamtenversorgung geschnürt werden konnte: Solidarische Finanzierung von Risiken, individuelle Finanzierung von voraussehbaren Lasten und Vorsorge über Fonds.

// Angepasstes Finanzierungssystem

Vor einigen Jahren haben die kommunalen Versorgungskassen auf ein Finanzierungssystem umgestellt, das stärker die Eigenverantwortung der Kommunen für Entscheidungen im Zusammenhang mit Beamten betont, allerdings an entscheidenden Stellen weiterhin auf das Solidarprinzip setzt. Voraussehbare Entwicklungen, mit denen die Kommune allein schon durch Begründung eines Beamtenverhältnisses rechnen muss, werden individuell, nicht vorhersehbare Risiken hingegen solidarisch finanziert.

// Möglichkeiten der Kapitalfundierung

Seit der Einführung der sog. Kanther-Rücklage bieten die Versorgungskassen ihren Mitgliedern die Möglichkeit, im Rahmen ihrer individuellen finanziellen Möglichkeiten einen Kapitalstock aufzubauen. Die Mittel werden von den Kassen treuhänderisch über ein Spezialsondervermögen (Fonds) verwaltet. Maßgebend für die Anlage der von den Mitgliedern eingebrachten Mittel ist die Verordnung für die Anlage des gebundenen Vermögens von Versicherungsunternehmen. Der Zusammensetzung der Fonds liegt eine professionelle Asset-Liability-Studie zur Bestimmung der Anlagestrategie zugrunde, die insbesondere bei der Allokation auf einen möglichst stetigen hohen Ertrag bei größtmöglicher Sicherheit ausgerichtet ist.

Durch diese Diversifikation in der Anlagestrategie konnte z. B. seit der großen Finanzkrise in 2003 eine Durchschnittsverzinsung von 5 % p.a. erzielt werden.

Die Mitglieder, die sich daran beteiligen, bestimmen selbst die Höhe und die Zeitpunkte der Einzahlungen und die Höhe etwaiger Entnahmen aus dem Vermögen. Dabei werden die Kommunen durch die Beratung und Hilfe der Versorgungskassen unterstützt. Sie bieten – orientiert an den individuellen Gegebenheiten – die Berechnung von Finanzierungsmodellen an.

Grundlage für derartige Planungen ist regelmäßig die aktuelle Kalkulation der voraussichtlichen Entwicklung des Versorgungsaufwandes des Mitglieds. Diese hängt von vielfältigen Faktoren ab. Hierzu gehören wie bei der Berechnung der Pensionsrückstellungen auch die Altersstruktur der Beamtenchaft des Mitglieds, die gegenwärtige Eingruppierung, die Geschlechterverteilung, die Verheiratungs- und Invalidisierungswahrscheinlichkeiten.

Eine derartige Projektion kann darüber hinaus einen jährlichen Anstieg der Besoldung und Versorgung, bei den aktiven Beamten einen „Karrieretrend“ sowie eine Veränderung des Aktivenbestandes berücksichtigen.

// Versicherungslösungen

In jüngster Zeit werden erneut Lebensversicherungen als Rückdeckung für beamtenrechtliche Pensionsverpflichtungen angeboten. Die Leistungen werden in der Regel folgendermaßen beschrieben:

- Der Dienstherr schließt für die Versorgungsansprüche seiner Beamten Rückdeckungsversicherungen ab. Die Versicherung zahlt dem Dienstherrn im Versorgungsfall die vereinbarte Leistung zur Finanzierung der Pension aus.
- Es besteht nur eine Rechtsbeziehung zwischen Dienstherr und der Versicherung. Der Rechtsanspruch des einzelnen Beamten auf Versorgung gegenüber dem Dienstherrn bleibt unberührt.
- Versichert werden kann eine lebenslange Alterspension einschließlich einer kollektiven Hinterbliebenenversorgung.
- Optional kann das Risiko der vorzeitigen Dienstunfähigkeit eingeschlossen werden.
- Die Auszahlung der Leistungen für die Alterspension kann ab einem Lebensalter von 60, 63 oder 65/67 Jahren vereinbart werden.
- Der Versicherungsschutz kann grundsätzlich für alle Beamten abgeschlossen werden. Möglich ist es jedoch auch, z. B. nur neu eingestellte Beamte oder Beamte bis zu einem Alter von 30 oder 35 Jahren zu versichern.
- Die Höhe des Deckungskapitals wird jährlich mitgeteilt. Alle Überschussanteile werden jährlich den Verträgen gutgeschrieben.
- Die **Garantieverzinsung** auf den Sparanteil der Beiträge beträgt zurzeit 2,25 % und **ab 01.01.2012 1,75 %**.
- Die vereinbarte Höhe der Versicherungsleistungen kann regelmäßig aufgrund von Beförderungen, Besoldungserhöhungen, Änderungen im Versorgungsrecht etc. dem aktuellen bzw. erwarteten Pensionsanspruch angepasst werden.

// Rückdeckungsversicherung = Kapitalertrag abzüglich Gewinn und Vertriebskosten

Kommunen, die sich für eine Rückdeckungsversicherung entscheiden, sind für einen langen Zeitraum doppelt belastet. Neben den Versicherungsprämien für die Aktiven – die je nach Alter bei Vertragsschluss erheblich sein können – sind in jedem Fall die Leistungen für die vorhandenen Versorgungsempfänger zu finanzieren. Hinzu kommen ggf. die künftigen Aufwendungen für diejenigen Aktiven, für welche altersbedingt keine Versicherung abgeschlossen wird.

Soweit eine Rückdeckungsversicherung abgeschlossen wurde, ist damit keineswegs eine vollständige Risikoabsicherung verbunden.

Das Risiko der vorzeitigen Dienstunfähigkeit kann (nur) optional abgedeckt werden. Die Risiken „Nichtwiederwahl“ bei kommunalen Wahlbeamten und „Nachversicherung bei vorzeitiger Beendigung des Beamtenverhältnisses“ sind zumeist nicht versicherbar.

Selbst die versicherten Risiken werden der Höhe nach nicht vollständig abgedeckt. Der Beamte hat mit Eintritt in den Ruhestand Anspruch auf ein bestimmtes Ruhegehalt, dessen Höhe das materielle Versorgungsrecht vorgibt.

Die Rückdeckungsversicherung garantiert die versicherte Leistung mit einer bestimmten Mindestverzinsung; hinzu kommen ggf. Überschussanteile. Reichen diese Leistungen zur Zahlung der Alterspension nicht aus, bleibt dem Dienstherrn trotz Rückdeckung ein ungedeckter Aufwand.

Eine Rückdeckungsversicherung ist administrativ sehr aufwändig. Die Versicherung steht unter dem Vorbehalt einer laufenden Anpassung. Das Volumen der Versicherung orientiert sich an den jeweiligen persönlichen Verhältnissen des Beamten. Diese unterliegen einer ständigen Veränderung (z. B. Beförderungen).

Eine Rückdeckungsversicherung ist unflexibel. Für den einmal gewählten Tarif sind regelmäßige Beiträge zu entrichten. Diese sind grundsätzlich feststehend. Es ist nicht ohne weiteres möglich, die Beitragszahlungen bspw. auszusetzen oder deren Höhe der jeweiligen Haushaltssituation anzupassen.

Eine Rückdeckungsversicherung stellt sich jedenfalls für Mitglieder einer Versorgungskasse im Ergebnis nicht als echte Rückdeckung dar, sondern allenfalls als eine Form der Kapitalanlage.

Die Überschussmasse wird regelmäßig durch Gewinnanteile, Außendienstprovisionen und Steuern verringert.

Der Verwaltungskostenanteil ist sehr hoch. Die Garantieverzinsung ist bei langfristiger Betrachtung gering. Ob die in Aussicht gestellten Überschussanteile tatsächlich erzielt und ausgezahlt werden, ist fraglich. Die versicherungsförmige Lösung birgt die Gefahr des Wertverlusts in bestimmten Konstellationen der Risikoverwirklichung in sich. So verfallen etwa bei manchen Anbietern die eingezahlten Beiträge beim Tod des Beamten, der keine Hinterbliebenen hinterlässt, in der Aufbauphase.

Eine Rückdeckungsversicherung bietet keine bilanziellen Vorteile im Rahmen des neuen kommunalen Haushaltsrechts. In der Bilanz ist die volle Versorgungsanwartschaft zu passivieren. Demgegenüber kann lediglich der – vergleichsweise niedrige – Rückkaufswert aktiviert werden, der gerade zu Beginn der Laufzeit u. U. erheblich geringer sein kann als die Summe der eingezahlten Beiträge.

// Vorsorge bei den Versorgungskassen = flexible Kapitalanlage für die Kommunen ohne Vertriebskosten

Die Finanzierungssysteme der kommunalen Versorgungskassen haben sich über einen sehr langen Zeitraum hinweg trotz grundlegender politischer und wirtschaftlicher Umbrüche bewährt. Die Kassen arbeiten regelmäßig mit starken Partnern zusammen, so dass eine sichere und ertragsstarke Anlage gewährleistet ist.

Neben ihren Umlagesystemen bieten die Versorgungskassen auch äußerst flexible individuelle Kapitalanlagen.

Damit kann jede Kommune im Rahmen des jeweiligen Bedarfs und der jeweiligen Möglichkeiten zusätzlich ergänzende Vorsorge betreiben, um künftige Zahlungsverpflichtungen abzufedern.

Legt eine Kommune individuell Kapital bei einer Versorgungskasse an, kann im Rahmen des neuen kommunalen Haushaltsrechts der volle Wert der (Fonds-) Anteile aktiviert werden.

Die Versorgungskassen bieten eine jederzeitige volle Risikoabsicherung. Unvorhersehbare Risiken (wie z. B. die Abwahl von Wahlbeamten) werden von den Versorgungskassen – im Unterschied zur Rückdeckungsversicherung – solidarisch getragen.

Die Versorgungskassen berücksichtigen automatisch die zahlreichen gesetzlichen Änderungen bei ihrer Finanzierung. Es entsteht damit kein Aufwand für Vertragsanpassungen an die geänderte Rechtslage.

Ihre Verwaltungskosten betragen in der Regel deutlich weniger als 2 % und liegen erheblich unter denen der Versicherungswirtschaft, da die Kassen

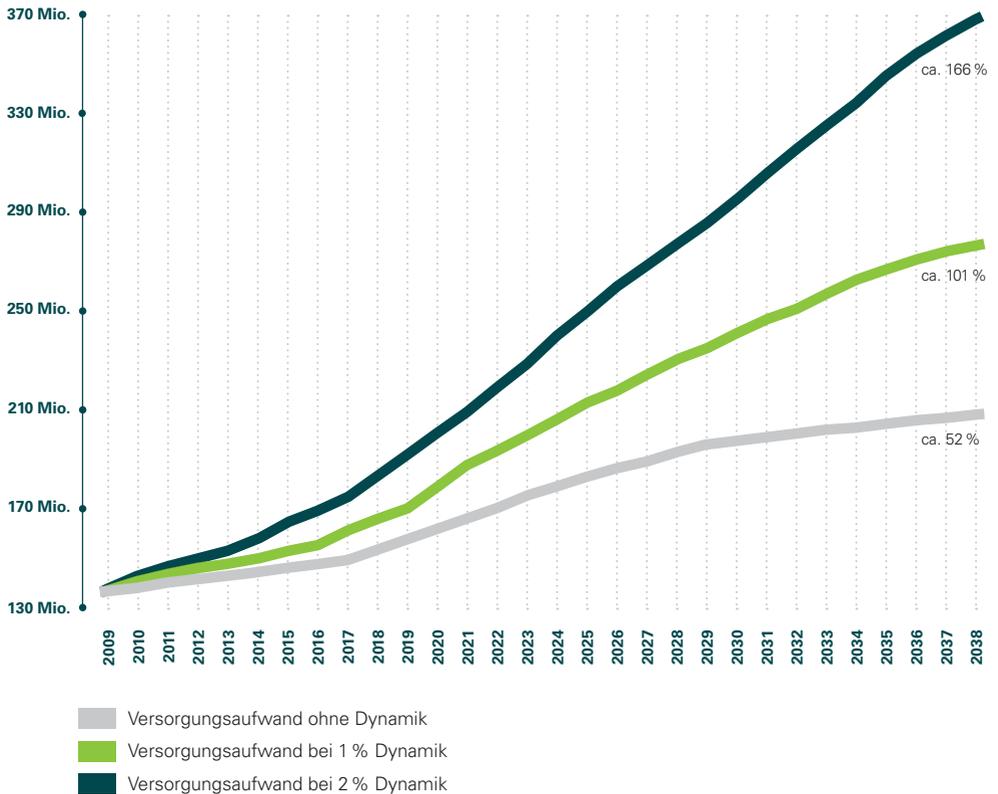
- keinen Außendienst unterhalten,
- keine Eigenmittel aus versteuertem Gewinn bilden müssen,
- nicht steuerpflichtig sind und
- keine Aufwendungen für Rückversicherungen haben.

Die Versorgungskassen haben nicht nur eine Finanzierungs-, sondern auch eine Dienstleistungsfunktion. Sie berechnen die Versorgungsleistungen und zahlen diese aus. Dieser Service ist mit den sehr geringen Verwaltungskosten ebenfalls abgedeckt.

// Entwicklung der Versorgung und beispielhaftes Finanzierungsmodell

Ausgehend von den vier bisherigen Versorgungsberichten der Bundesregierung ist aufgrund der starken Einstellungsjahrgänge in den 70er und 80er Jahren und einer steigenden Lebenserwartung damit zu rechnen, dass die Versorgungsausgaben trotz bereits erfolgter Kürzungen im Beamtenversorgungsrecht (z. B. Absenkung des Höchstruhegehaltsatzes) in den kommenden Jahren ansteigen werden.

Das nachstehende Schaubild zeigt die versicherungsmathematisch vorausberechnete Entwicklung des Versorgungsaufwandes der Kreise in NRW:

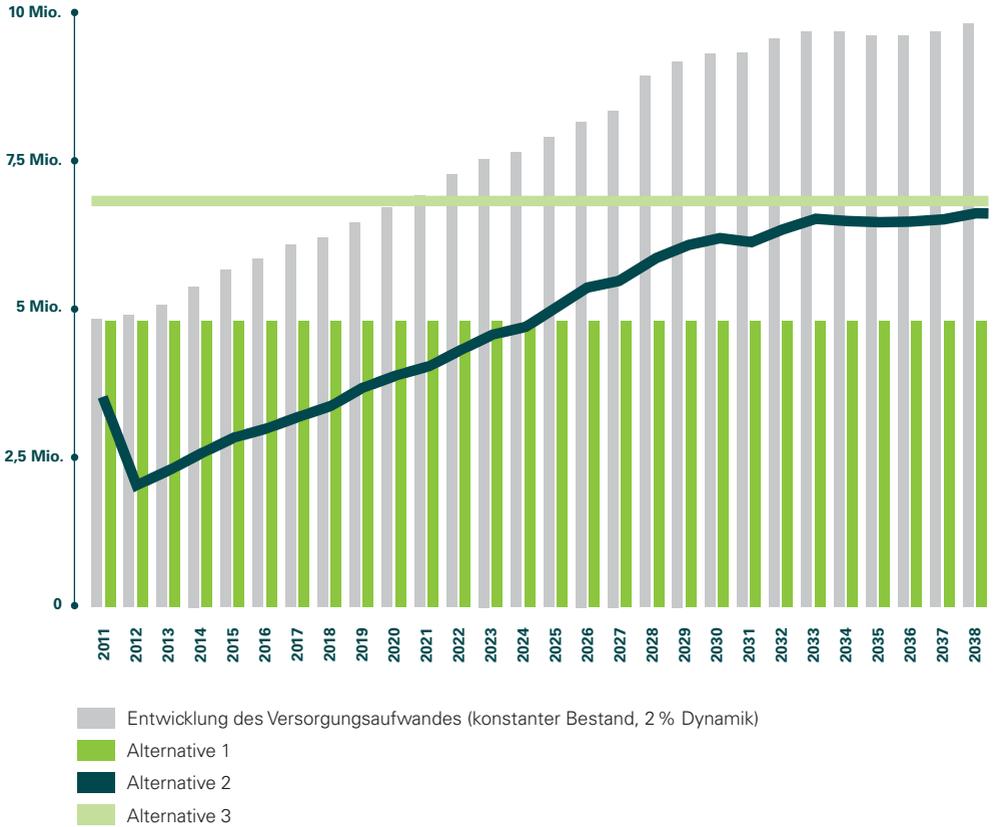


Entwicklung des Versorgungsaufwandes der Mitglieder der Versorgungskassen – Kreise –

Die Entwicklung ist natürlich sehr stark davon abhängig, welche Dynamik man für den Versorgungsaufwand unterstellt. Schon bei der Variante mit 0 % Dynamik steigen die Lasten bis zum Jahr 2038 um rund 52 % an, bei 1 % Dynamik um ca. 101 % und bei 2 % Dynamik um ca. 166 %. Die Variante mit 0 % Dynamik kann man auch so interpretieren, dass hier ein Szenario abgebildet wird, bei dem eine Dynamisierung der Versorgungsbezüge in Höhe der Inflationsrate erfolgt. Dann sind aber auch die absoluten Euro-Beträge auf der senkrechten Achse als inflationsbereinigte reale Werte zu interpretieren.

Entscheidend ist hierbei vor allem auch die Tatsache, dass man an diesen Verläufen wenig ändern kann: Beamte, die planmäßig 2038 in Pension gehen, sind gegenwärtig schon im aktiven Dienst.

Beispielhaft wird nachfolgend ein Finanzierungsmodell dargestellt:



Finanzierung des Versorgungsaufwandes für einen Kreis in €

Diese Übersicht stellt die Situation eines Kreises dar. Die dunklen Balken stellen die voraussichtliche jährliche Belastung mit Versorgungszahlungen dar. Man erkennt recht deutlich, dass sie in dem gewählten Zeithorizont von knapp 30 Jahren erheblich ansteigen wird. Dies geschieht nicht in jedem Jahr kontinuierlich, sondern es gibt auch Jahre, in denen die voraussichtlichen Zahlungen weniger stark ansteigen. Dies hängt mit der individuellen Altersstruktur der vorhandenen Beamten des ausgewählten Kreises zusammen.

Der Beispielkreis hatte in der Vergangenheit bereits den Versorgungsfonds vor allem wegen seiner Verpflichtung aus der sog. „Kanter-Rücklage“ dotiert. Hieraus besteht gegenwärtig ein Fondsvermögen von rund 1.100.000 €. Nach den Vorstellungen des Kreises könnte in diesem Jahr eine Einmalzahlung in Höhe von 55 Mio. € für eine Finanzierungslösung zur Verfügung gestellt werden.

Die **Alternative 1** stellt ein Finanzierungsmodell auf Basis der oben genannten Einmalzahlung zu Mitte des Jahres 2011 dar.

Bei einer angenommenen Verzinsung des eingezahlten Kapitals von 56,1 Mio. € mit durchschnittlich 5 % stünde ab Ende 2011 ein Vermögen von rund 57,5 Mio. € zur Verfügung und könnte insgesamt zur Verstetigung des erwarteten Versorgungsaufwandes von jährlich 4,8 Mio. € verwendet werden. Mit den überschüssigen Zinserträgen wird bis zum Jahre 2032 ein Kapitalstock von rund 89,6 Mio. € aufgebaut. Zum Ende des dargestellten Zeitfensters (2038) wäre bei einem gemäßigten Kapitalverzehr noch ein Vermögen von rund 89,0 Mio. € weiter vorhanden und könnte für die Abfederung von Versorgungslasten der Folgejahre verwendet werden.

Alternativ könnte bei vollständigem Kapitalverzehr in dem dargestellten Zeitfenster der jährliche Versorgungsaufwand bis auf jährlich 3,3 Mio. € reduziert werden.

In der **Alternative 2** wird wie in Alternative 1 ein Kapitalstock aufgebaut, so dass Ende 2011 ebenfalls ein Vermögen von rund 56,1 Mio. € zur Verfügung steht.

Bei einer unterstellten durchschnittlichen Verzinsung von 5 % stünden im Jahr 2011 Zinsen in Höhe von rund 1,4 Mio. € und ab dem Jahr 2012 ein Zinsbetrag von jährlich rund 2,8 Mio. € zur Reduzierung des Versorgungsaufwandes zur Verfügung. Bei dieser Variante bleibt der Kapitalstock von rund 56,1 Mio. € erhalten.

Alternative 3 verstetigt den Versorgungsaufwand ab dem Jahr 2011 ohne Zahlung eines Einmalbetrages. In diesem Modell wäre künftig als untere Grenze ein Betrag von jährlich 6,9 Mio. € für den Versorgungsaufwand aufzuwenden. Mit den in der Anfangsphase erzielten Überschüssen aus den pauschalierten Zahlungen und den erwirtschafteten Zinserträgen wird bis zum Jahr 2025 ein Kapitalstock von rund 20,5 Mio. € zur Finanzierung künftiger nicht mehr durch die jährlichen Pauschalzahlungen gedeckten Versorgungslasten aufgebaut. Am Ende des dargestellten Zeitfenster (2038) wäre dann das angesparte Kapital fast vollständig aufgezehrt.

Diese Berechnungsmodelle stellen nur eine kleine Auswahl der vielfältigen „Nutzungsmöglichkeiten“ eines Kapitalstocks dar. Selbstverständlich gibt es zahlreiche Zwischenvarianten. Man kann mit einem bestimmten Zielkapital rechnen oder in bestimmten Zeitfenstern einen Auf- oder Abbau planen. Eine bestimmte dauerhafte konstante Finanzierungsbelastung für das Mitglied ist ebenso darstellbar wie eine absolut gleich bleibende Entlastung. Auch können die Mitglieder mit Einmalbeträgen oder laufenden Einzahlungen in den Fonds operieren oder schließlich auch unterschiedliche Betrachtungshorizonte zugrunde legen. Es gibt also eine Fülle unterschiedlicher Kombinationsmöglichkeiten.

Um hieraus die für die jeweilige Situation vor Ort adäquate Lösung zu entwickeln, bedarf es eingehender Erörterungen mit den Mitgliedern, damit das am besten geeignete Modell ermittelt werden kann. Gegebenenfalls ist es erforderlich, ein solches Modell auch an veränderte Rahmenbedingungen anzupassen.

Selbst dann, wenn externe Einflüsse nicht zu einer Änderung zwingen, empfehlen die Versorgungskassen, das Modell im Lichte der Erfahrungen etwa nach Ablauf von fünf Jahren einer Generalrevision zu unterziehen und den Betrachtungszeitraum entsprechend zu verlängern. Es entstehen auf diese Weise sich überlappende, gleitende Betrachtungszeiträume. Auch hierfür stehen die Versorgungskassen beratend zur Seite. Das Fondsmodell in seiner Flexibilität ist geeignet, unterschiedlichste kommunale Anforderungen zu erfüllen.

F. Liquiditätsvorsorge bei den Kreisen

Zentrales Finanzierungsinstrument auf Seiten der Kreise ist die Kreisumlage. Soweit die sonstigen Erträge eines Kreises die entstehenden Aufwendungen nicht decken, ist nach § 56 Abs. 1 KrO von den kreisangehörigen Gemeinden eine Umlage zu erheben. Aus diesem Grund sollten in erster Linie die sonstigen Einnahmemöglichkeiten der Kreise ausgeschöpft werden. In den Umlagebedarf einzubeziehen sind im Grundsatz auch die Pensions- und Beihilfeverpflichtungen für die Beamten des Kreises, weil die Vorschriften zur Bildung von Pensionsverpflichtungen nach § 36 GemHVO für die Kreise in gleicher Weise gelten wie für die Gemeinden (§ 53 Abs. 1 KrO i.V.m. § 88 GO). Dies hat ganz erheblichen Einfluss auf die Haushalte der kreisangehörigen Städte und Gemeinden. Laut der diesjährigen Haushaltsumfrage des Städte- und Gemeindebundes NRW gelingt gegenwärtig nur 25 von 359 Mitgliedskommunen des Verbandes ein struktureller Haushaltsausgleich.¹¹

Rechtlicher Ausgangspunkt für die Gestaltung der Kreisfinanzen ist § 9 KrO. Danach haben die Kreise ihr Vermögen und ihre Einkünfte zwar so zu verwalten, dass die Kreisfinanzen gesund bleiben. Zugleich haben sie allerdings auch auf die wirtschaftlichen Kräfte ihrer Gemeinden Rücksicht zu nehmen. Die Rechtsprechung räumt den Kreistagen beim Beschluss über die Höhe der Kreisumlage auch deshalb einen weitgehenden Gestaltungsspielraum ein.

Jede Erhöhung der Sätze für die Kreisumlage führt zunächst zu einer Belastung des Eigenkapitals bei den Städten und Gemeinden verbunden mit einer entsprechenden Einengung der Handlungsspielräume. Das gilt auch, wenn die Umlagesätze steigen, weil zusätzlich die Rückstellungen für Pensionsverpflichtungen in den Umlagebedarf einbezogen werden sollen. Allerdings entfielen im

¹¹ <http://sgknrw.de/fileadmin/sgk/service/themenportal/wirtschaft-finanzen-europa/pdf/StGB-Umfrage-2011-Graphik.pdf>

¹² Held/Becker/Decker, Kommunalverfassungsrecht Nordrhein-Westfalen, Stand: Dezember 2010, § 56 KrO, Anm. 1.3

Gegenzug die künftige Belastung, die ansonsten spätestens zum Zeitpunkt der Auszahlung der Pension einträte. Die Vorschrift des § 9 KrO fordert dazu auf, hier einen verträglichen Ausgleich zu schaffen.

Die Rechtsprechung betont das Selbstverwaltungsrecht der Kreise (Art. 28 Abs. 2 Satz 2 GG, § 78 Abs. 1 LVerf NRW). Die Kreise sind zwar nicht verpflichtet, ihre Einnahmen für bestimmte Zwecke zu verwenden, weil die Kreisumlage als allgemeines Deckungsmittel zur Verfügung steht.¹² Das würde jedoch bedeuten, dass die Kreise die in den Umlagebedarf eingestellten Beträge für künftige Pensionsverpflichtungen auch für andere Aufgaben im Kreis verwenden könnten, ohne damit gegen die Kreisordnung oder die tragenden Grundsätze der Rechtsprechung zu verstoßen.¹³ Probleme ergeben sich bei dieser Vorgehensweise allerdings im Blick auf den Grundsatz der Generationengerechtigkeit, der im NKF besonders betont wird. Wenn Kreise die für künftige Pensionsverpflichtungen vorgesehenen Beträge als allgemeine Deckungsmittel ausgeben, stehen sie in Zukunft für die Bezahlung der Pensionen nicht mehr zur Verfügung. Sie müssen dann im Zweifel neu aufgebracht werden, und sie würden so im Ergebnis von den Kommunen und den Steuerzahlern doppelt finanziert.

Unter diesem Gesichtspunkt ist es angezeigt, dass die Kreise die für künftige Pensionen vereinnahmten Mittel tatsächlich für aktive Vorsorge nutzen und einen Kapitalstock aufbauen. Diese Art der Vorsorge setzt den Grundsatz der Generationengerechtigkeit im Sinne des NKF konkret um.

¹³ Ein Problemaufriss sowie Vorschläge zur Änderung der Kreisordnung und des NKF finden sich im Strategiepapier von Rainer Strotmeier (Kämmerer der Stadt Lippstadt), dem der Ausschuss für Finanzen und Kommunalwirtschaft des Städte- und Gemeindebundes NRW grundsätzlich zugestimmt hat, Städte und Gemeinderat 2011, S. 29

G. Vergaberechtliche Aspekte

Wenn Kommunen vor der Entscheidung stehen, ob sie einen Kapitalstock zur Finanzierung künftiger Versorgungsleistungen über eine Rückdeckungsversicherung oder über den Versorgungsfonds der kommunalen Versorgungskasse aufbauen wollen, stellt sich rasch die Frage nach einer Ausschreibungspflicht. Unterliegt der Abschluss einer Rückdeckungsversicherung bzw. der Antrag auf Einzahlung in den Versorgungsfonds den vergaberechtlichen Regelungen des GWB?

// Die Versorgungsfonds der kommunalen Versorgungskassen

1. Vorliegen eines öffentlichen Auftrags (§ 99 Abs. 1 GWB)

Die Verpflichtung zur Ausschreibung gilt nur für öffentliche Aufträge. Öffentliche Aufträge sind nach § 99 Abs. 1 GWB auch entgeltliche Verträge von öffentlichen Auftraggebern mit Unternehmen über die Beschaffung von Leistungen, die Dienstleistungen zum Gegenstand haben.

Fraglich ist, ob ein entgeltlicher Vertrag vorliegt, wenn ein Mitglied einer kommunalen Versorgungskasse Finanzmittel in den dort verwalteten Versorgungsfonds einzahlt.

Das Verhältnis der kommunalen Versorgungskassen zur ihren Mitgliedern ist im Gesetz über die kommunalen Versorgungskassen und Zusatzversorgungskassen im Lande Nordrhein-Westfalen (VKZVKG) und in den Satzungen der Versorgungskassen geregelt. In § 2 Abs. 5 Satz 1 VKZVKG heißt es:

„Die kommunalen Versorgungskassen können für die in § 4 Abs. 1 und in § 29 genannten Mitglieder auf deren Antrag Geldanlagen nach den gemeinderechtlichen Vorschriften zur Deckung künftiger Versorgungsleistungen treuhänderisch verwalten.“

Nach den Satzungen der kommunalen Versorgungskassen in NRW können diese als Treuhänderinnen die vom Mitglied gebildete Versorgungsrücklage in einem thesaurierenden Sondervermögen nach dem Investmentgesetz verwalten.

Grundlage für die Aktivitäten der kommunalen Versorgungskassen ist danach kein Vertrag, sondern das zwischen Kasse und Mitglied bestehende öffentlich-rechtliche Mitgliedschaftsverhältnis.

Unerheblich ist, ob es sich dabei um eine Pflichtmitgliedschaft nach § 4 Abs. 1 Satz 1 oder um eine freiwillige Mitgliedschaft nach § 4 Abs. 1 Satz 2 VKZVKG handelt. Denn die Versorgungskas-

sen können – wie § 2 Abs. 5 Satz 1 VKZVKG bestimmt – für alle in § 4 Abs. 1 genannten Mitglieder, also für Pflichtmitglieder und freiwillige Mitglieder gleichermaßen, Geldanlagen im Versorgungsfonds treuhänderisch verwalten.

Darüber hinaus verwalten die Versorgungskassen den Fonds auch nicht entgeltlich. Das gilt, obwohl der Begriff der Entgeltlichkeit im Vergaberecht weit ausgelegt wird.¹⁴ Die Verwaltung der Versorgungsfonds ist eine Serviceleistung, die die Kassen für ihre Mitglieder erbringen. Die Kassen legen insbesondere im Bereich der Zusatzversorgung hohe Beträge am Kapitalmarkt an und verfügen dabei über jahrzehntelange Erfahrungen in unterschiedlichen Anlagensegmenten. Wenn nun Kommunen die Kassen beauftragen, treuhänderisch für sie zusätzliche Finanzmittel für künftige Pensionsleistungen anzulegen, so entsteht dadurch bei den Kassen kein nennenswerter zusätzlicher Aufwand.

Danach liegt **kein entgeltlicher Vertrag** und **kein öffentlicher Auftrag** i.S.d. § 99 Abs. 1 GWB vor, wenn die kommunalen Versorgungskassen für ihre Mitglieder auf der Grundlage des § 2 Abs. 5 VKZVKG Geldanlagen im Versorgungsfonds treuhänderisch verwalten. Bereits aus diesem Grund sind Kommunen **nicht verpflichtet**, diese Dienstleistung öffentlich **auszuschreiben**.

2. Weitere vergaberechtliche Aspekte

Unabhängig davon gibt es weitere Gesichtspunkte, die gegen eine Anwendung der vergaberechtlichen Bestimmungen sprechen:

- Bei Maßnahmen der Verwaltungsorganisation greift das Vergaberecht nicht ein. Das OLG Düsseldorf führt im Beschluss vom 21.06.2006 aus: „Die im GkG NRW zugelassene Bildung von Zweckverbänden stellt eine Ausformung des kommunalen Selbstverwaltungsrechts und der Organisationshoheit der Gemeinden dar. Auf Maßnahmen, welche die (interne) Verwaltungshoheit betreffen, ist das Vergaberecht grundsätzlich nicht anzuwenden. Seine Anwendung ist jedenfalls ausgeschlossen, wenn öffentlich-rechtliche Kompetenzen von einem Aufgabenträger auf einen anderen verlagert werden, und dies – wie im Fall der Gründung eines Zweckverbandes nach § 4 ff. GkG NRW – auf einer gesetzlichen Ermächtigung beruht. Dann handelt es sich, auch wenn die Übertragung der Zuständigkeit auf eine (öffentlich-rechtliche) Vereinbarung zwischen

¹⁴ Reidt/Stickler/Glahs, Vergaberecht, 3. Aufl. 2011, § 99 GWB, Rn. 31 f.

den beteiligten Verwaltungsstellen zurückzuführen ist, um einen dem Vergaberecht entzogenen Akt der Verwaltungsorganisation.“

Wenn eine Kommune die für künftige Pensionen benötigten Finanzmittel nicht selbst anlegt, sondern die Verwaltung treuhänderisch nach § 2 VKZVKG auf die kommunale Versorgungskasse überträgt, so kann in dieser Entscheidung auch ein Akt der Verwaltungsorganisation gesehen werden. Aufgrund ihrer langjährigen Erfahrung hat die Versorgungskasse nach Einschätzung der Kommune möglicherweise eine größere Erfahrung mit Altersvorsorgeleistungen und entsprechenden Finanzprodukten als die Gemeinde selbst. In der landesgesetzlich zulässigen Aufgabenübertragung liegt dann eine im Selbstverwaltungsrecht wurzelnde Organisationsentscheidung im Bereich der Kapitalanlage, die dem Vergaberecht entzogen ist.

- Auch der Europäische Gerichtshof sieht das Bedürfnis nach interkommunaler Zusammenarbeit und betont, dass es in wichtigen Bereichen keinen Zwang zur Ausschreibung und zur Beachtung des Vergaberechts gibt.

In der Entscheidung „Coditel Brabant“ aus dem Jahr 2008 heißt es, eine staatliche Stelle könne eine Dienstleistungskonzession ohne Ausschreibung an eine interkommunale Genossenschaft vergeben, deren Mitglieder sämtlich öffentliche Stellen sind, wenn diese öffentlichen Stellen über die Genossenschaft eine Kontrolle ausüben und die Genossenschaft ihre Tätigkeit im Wesentlichen für diese öffentlichen Stellen verrichtet.¹⁵

Ein Jahr später stellt der EuGH in der viel diskutierten Entscheidung „Stadtreinigung Hamburg“ fest, dass eine öffentliche Stelle ihre im allgemeinen Interesse liegenden Aufgaben mit eigenen Mitteln und auch in Zusammenarbeit mit anderen öffentlichen Stellen erfüllen kann, ohne gezwungen zu sein, sich an externe Einrichtungen – also private Dritte – zu wenden, die nicht zur öffentlichen Stelle gehören.

Begründet wird das insbesondere damit, dass eine gemeinsame kommunale Aufgabenwahrnehmung den freien Dienstleistungsverkehr und den unverfälschten Wettbewerb nicht in Frage stellt, solange die Aufgaben im öffentlichen Interesse liegen und kein privates Unternehmen besser gestellt wird als seine Wettbewerber.¹⁶

Angesichts dieser „kooperationsfreundlichen“ Rechtsprechung existiert keine Verpflichtung zur öf-

¹⁵ EuGH, Urteil vom 13.11.2008, Az.: C 324/07

¹⁶ EuGH, Urteil vom 09.06.2009, Az.: C 480/06; dazu Reidt/Stickler/Glahs, Vergaberecht, 3. Aufl. 2011, § 99 GWB, Rn. 46 f.

fentlichen Ausschreibung, wenn ein Mitglied einer kommunalen Versorgungskasse die Verwaltung seiner Geldanlagen zur Absicherung künftiger Pensionsverpflichtungen auf die Versorgungskasse überträgt.

- Schließlich haben in Nordrhein-Westfalen **ausschließlich** die kommunalen Versorgungskassen das Recht, für ihre Mitglieder Geldanlagen zur Deckung künftiger Versorgungsleistungen nach den gemeinderechtlichen Vorschriften treuhänderisch zu verwalten (§ 2 Abs. 5 VKZVKG). Es ist also anzunehmen, dass sie insoweit ein auf Gesetz beruhendes ausschließliches Recht zur Erbringung der Dienstleistung haben. Da die Versorgungskassen zudem selbst öffentliche Auftraggeber sind, dürfte der Ausnahmetatbestand des § 100 Abs. 2 g) GWB einschlägig sein, so dass die vergaberechtlichen Vorschriften auch aus diesem Grund nicht gelten.

// Rückdeckungsversicherung bei einer privaten Gesellschaft

Der BGH hat sich in einer Entscheidung aus dem Jahr 2008 klar positioniert: Versicherungsdienstleistungen sind Dienstleistungen im Sinne des Vergaberechts (§ 1 VOL/A i. V. m. Anhang 1 A, Kategorie 6 a zur VOL/A). Die öffentlichen Auftraggeber, die Versicherungsdienstleistungen oberhalb des Schwellenwerts ohne Ausschreibung beziehen, verstoßen gegen die Vergabevorschriften der §§ 97 ff GWB und verletzen damit die durch das Wettbewerbsrecht geschützten Interessen vor Marktteilnehmern.¹⁷

Der Schwellenwert liegt bei 193.000 € zuzüglich Mehrwertsteuer (§ 2 Nr. 2 VgV). Bei unbefristeten Versicherungsverträgen wird der monatliche Zahlbetrag mit 48 multipliziert (§ 3 Abs. 4 VgV). Folglich ist der Schwellenwert überschritten, wenn der Monatswert den Betrag von 4020,83 € übersteigt.

Da es bei Rückdeckungsversicherungen für künftige Pensionen regelmäßig um hohe Beträge geht, wird der Schwellenwert bei den meisten Kommunen überschritten sein, so dass eine Verpflichtung zur Ausschreibung dieser Versicherung besteht.

¹⁷ BGH, Urteil vom 03.07.2008, Az.: I ZR 145/05

H. Zusammenfassung

Das Neue Kommunale Finanzmanagement rückt die Aufwendungen für die Versorgung kommunaler Beamtinnen und Beamten zunehmend in den Fokus der Entscheidungsträger. Allein auf die Bilanz der Kommune zu blicken, reicht selbst dann nicht aus, wenn die Bilanz ausgeglichen ist. Sehr häufig fehlt es auf der Aktivseite der Bilanz an Vermögen, das auch tatsächlich für diesen Zweck in Anspruch genommen werden kann. Es gilt fungibles Kapital im Zeitablauf zweckgebunden aufzubauen. Das notwendige Vorsorgekapital können Kommunen auf unterschiedliche Weise bilden.

Versicherungslösungen zeichnen sich dadurch aus, dass sie eine Mindestverzinsung für die eingezahlten Beiträge ausweisen. Allerdings lässt sich mit der ab 2012 vorgeschriebenen Garantieverzinsung von 1,75 % oft nicht einmal die Inflation ausgleichen.

Die kommunalen Versorgungskassen beschreiten deshalb einen anderen Weg und greifen auf ihre jahrzehntelange Erfahrung in der Kapitalanlage zurück. Sie bieten spezielle Versorgungsfonds an, die seit 2003 durchschnittlich 5 % Rendite erwirtschaftet haben.

Kommunen werden bei ihrer Entscheidung für einen Finanzierungsweg berücksichtigen, dass Versicherungen nach den Vorschriften des GWB ausgeschrieben werden müssen. Wird das Kapital hingegen über einen Fonds der kommunalen Versorgungskasse gebildet, so ist das ausschreibungsfrei möglich, weil das GWB nicht einschlägig ist.

Schließlich können die Kreise, Städte und Gemeinden die Service- und Beratungsbausteine nutzen, die die Versorgungskassen nach und nach entwickelt haben. Dazu gehören:

- die Pflege der individuellen Erwerbsbiografien
- die Berechnung und Auszahlung der Versorgungsbezüge
- die versicherungsmathematischen Berechnungen der Pensions- und Beihilfeverpflichtungen
- die Prognoseberechnungen für die Entwicklung der Versorgungslasten und
- die Entwicklung von Finanzierungsmodellen, die zur jeweiligen Kommune passen.

Deshalb wird empfohlen, im Vorfeld einer Entscheidung die kostenlosen Beratungsangebote der kommunalen Versorgungskassen zu nutzen.

I. Die Herausgeber im Überblick

kvw – Ihr verlässlicher Partner im kommunalen Personalgeschäft

1.141 Kommunen und kommunale Einrichtungen aus Westfalen-Lippe greifen auf das Dienstleistungsangebot der Kommunalen Versorgungskassen Westfalen Lippe (kvw) zurück.

Damit vertrauen sie die Berechnung und Auszahlung von Beamtenpensionen, Beihilfen, Kindergeld, Betriebsrenten und die staatlich geförderten PlusPunktRenten für ihre 420.000 kommunalen Beschäftigten den kvw an.

Über 200 kvw-Beschäftigte stehen den Mitgliedern, Versicherten, Rentnern und Pensionären beratend und unterstützend zur Seite.

Zusätzlich bieten die kvw mit dem Versorgungsfonds ihren Mitgliedern eine Lösung für die Finanzierung von künftigen Pensionslasten. Derzeit befindet sich die kvw-Beihilfeumlagegemeinschaft im Aufbau. Darüber können die kvw-Mitglieder ihre Beihilferisiken absichern.

Mit ihrem Leistungsangebot verstehen sich die kvw als der starke Partner für das Personalgeschäft ihrer kommunalen Mitglieder in Westfalen-Lippe.



**Kommunale
Versorgungskassen
Westfalen-Lippe**

Kontakt:

Kommunale Versorgungskassen Westfalen-Lippe (kvw)

Zumsandstraße 12 // 48145 Münster

Tel. (0251) 591-6749 // Fax (0251) 591-5915

kvw@kvw-muenster.de // www.kvw-muenster.de

Ansprechpartner zu Fragen rund um Pensionsrückstellungen

Herrn Ralf Lammerding // Tel. (0251) 591-5742 // r.lammerding@kvw-muenster.de

Die RVK – Partner der kommunalen Familie im Rheinland

Die Rheinischen Versorgungskassen (RVK) verstehen sich als kompetenter und verlässlicher Partner der kommunalen Familie im Rheinland. Mit über 350 Beschäftigten werden rund 2.900 Arbeitgeber in verschiedenen Geschäftsfeldern betreut. So bieten die RVK ihren Mitgliedern neben den Kernaufgaben Beamtenversorgung und Zusatzversorgung auch Unterstützung in den Bereichen Beihilfe und Personalentgeltservice sowie einen Versorgungsrücklagenfonds an. Insgesamt werden rund 630.000 Versicherte betreut sowie 175.000 Rentner oder Pensionäre durch die RVK versorgt. All diese profitieren von der jahrzehntelangen Erfahrung der Rheinischen Versorgungskassen.



Kontakt:

Rheinische Versorgungskassen
Mindener Straße 2 // 50679 Köln
Tel. (0221) 8273-0 // Fax (0221) 8273-2157
info@versorgungskassen.de // www.versorgungskassen.de

Ansprechpartner zu Fragen rund um Pensionsrückstellungen

Herr Peter Grieshaber // Tel. (0221) 8273-2923 // peter.grieshaber@lvr.de

// Kontakt

Kommunale Versorgungskassen
Westfalen-Lippe (kvw)

Zumsandestraße 12
48145 Münster

Tel. (0251) 591-6749

kvw@kvw-muenster.de
www.kvw-muenster.de

Rheinische Versorgungskassen

Mindener Straße 2
50679 Köln

Tel. (0221) 8273-0

info@versorgungskassen.de
www.versorgungskassen.de